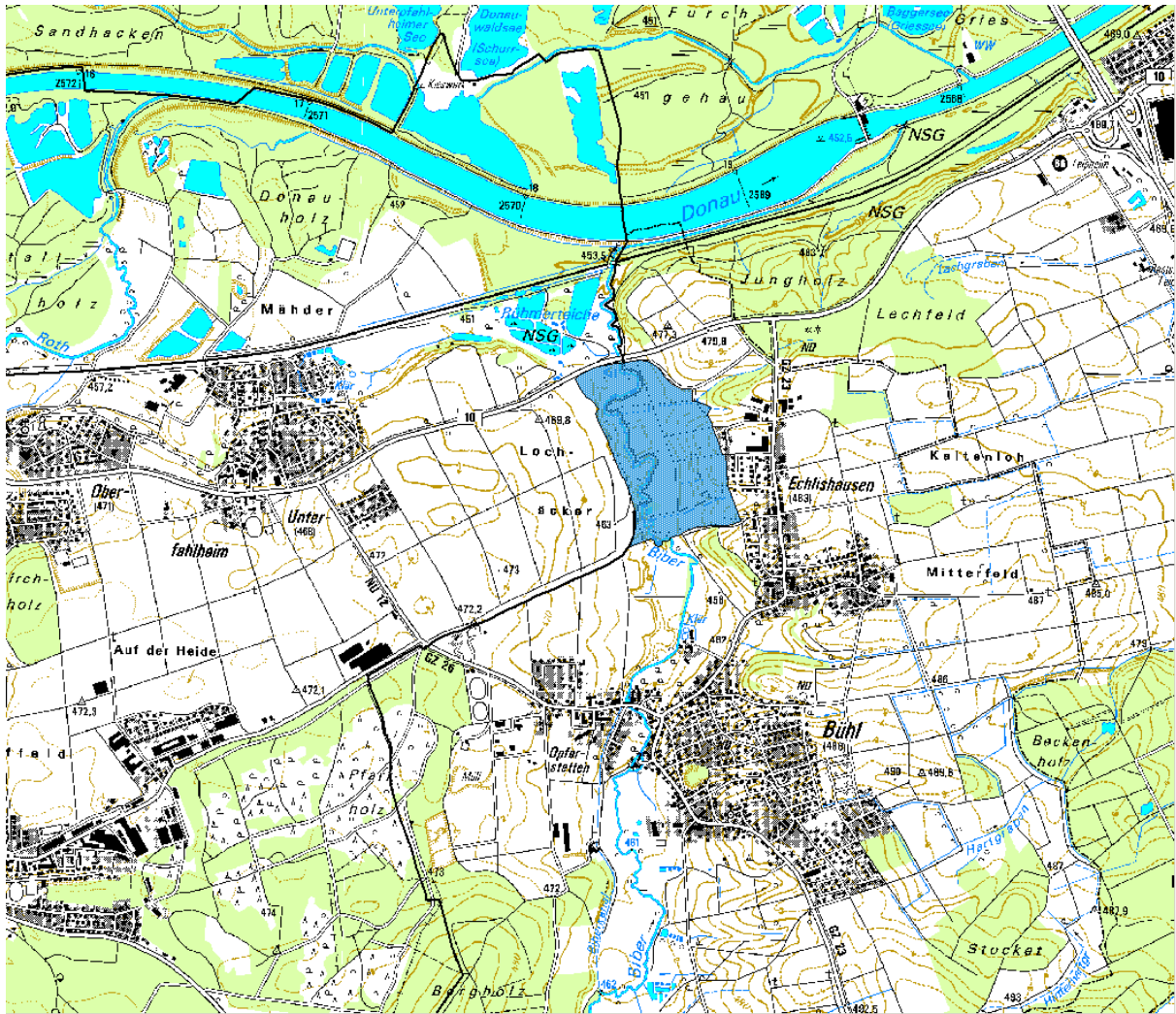


## Das LSG „Bibertal“

von Echlishausen bis Unterfahlheim im benachbarten Landkreis Neu-Ulm beinhaltet eine geschützte Fläche von 23 ha. Hier soll der naturnahe, ursprüngliche Bachlauf der Biber erhalten werden. Ebenso die angrenzenden Laubwaldbestände und die Auwiesen entlang des Baches.



**Verordnung  
des Bezirks Schwaben  
über den Schutz des Bibertales in den Gemeinden  
Echlishausen (Landkreis Günzburg) und  
Unterfahlheim (Landkreis Neu-Ulm)**

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) und des § 13 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (BayBS ErgB S. 4) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl. S. 601) erläßt der Bezirk Schwaben folgende mit Entschluß des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 14. Januar 1971 Nr. I A 3 - 519 - 8/20 genehmigte Verordnung:

§ 1

(1) Das Bibertal in den Gemeinden Echlishausen (Landkreis Günzburg) und Unterfahlheim (Landkreis Neu-Ulm) wird in dem in Absatz 2 näher bezeichneten Umfang unter Landschaftsschutz gestellt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen

- a) in der Gemarkung Echlishausen im Landkreis Günzburg vom Schnittpunkt der Landkreisgrenze Neu-Ulm/Günzburg mit dem Südrand der befestigten

vom Endpunkt bei a) in nördlicher Richtung entlang dem Ostrand des Flurst. Nr. 840 (Bahnkörper) der Gemarkung Unterfahlheim bis zur Südecke des Flurst. Nr. 180/2, weiter in nördlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurst. Nr. 180/2 bis zum Südrand des befestigten Fahrbahnrandes der B 10, dem Fahrbahnrand in östlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt bei a).

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Landschaftsschutzkarte M 1 : 5000 grün eingetragen, die bei der Regierung von Schwaben zur allgemeinen Einsicht aufbewahrt wird. Ausfertigungen dieser Karte liegen bei den Landratsämtern Günzburg und Neu-Ulm zur Einsicht auf.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

(1) Der Erlaubnis des zuständigen Landratsamtes bedarf, wer

- a) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen - ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit heller Beton nicht verwendet wird - ,  
b) Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht bereits unter Buchstabe a) fallen,  
c) Drahtleitungen,  
d) Buden oder Verkaufsstände errichten,  
e) freistehende Hochstände aufstellen,  
f) Veränderungen des Biberlaufes vornehmen,  
g) Abfälle, Müll, Unrat, Schrott oder Schutt ablagern,  
h) Schilder, Beschilderungen, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten darstellen, anbringen,  
i) Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege parken, sofern dies nicht zur Nutzung der Grundstücke notwendig ist,  
k) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zelten oder Wohnwagen aufstellen,  
l) Hecken, Bäume, Gehölze oder Tümpel beseitigen,  
m) Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen will.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen,
2. wenn das Vorhaben zwar geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, diese aber durch Bedingungen oder Auflagen ausgeschlossen werden können,
3. wenn eine Befreiung vom Verbot des § 2 gemäß § 5 erteilt wird.

§ 4

Wer andere als in § 3 aufgeführte Maßnahmen durchführen will, hat dies dem örtlich zuständigen Landrats-

Fahrbahn der B 10 in östlicher Richtung entlang dem Südrand der Fahrbahn bis zum Anwanderweg (Flurst. Nr. 442 der Gemarkung Echlishausen), in südöstlicher Richtung entlang dem Südwestrand des Anwanderweges bis zur Nordostecke des Flurst. Nr. 440, in südlicher Richtung entlang der Westgrenze des Feldweges Flurst. Nr. 389 bis zur Südostecke des Flurst. Nr. 390, in südlicher Richtung den Weg Flurst. Nr. 344 überquerend bis zur Nordgrenze des Flurst. Nr. 341, weiter in östlicher und dann in südlicher Richtung entlang der Nord- und Ostgrenze des Flurst. Nr. 341 bis zum Nordrand des Feldweges Flurst. Nr. 329, weiter südöstlich in gerader Richtung auf die Nordostecke des Flurst. Nr. 309 zu bis zu dem Feldweg Flurst. Nr. 320 weiter in westlicher Richtung entlang dem Nordrand des Wege-Flurst. Nr. 320 bis zum Flurst. Nr. 319, weiter zur Südostecke des Flurst. Nr. 514, weiter in westlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurst. Nr. 321 bis zum Flurst. Nr. 522 (Biber), in südwestlicher Richtung die Biber überquerend bis zum gegenüberliegenden Ufer, weiter dem linken Ufer der Biber abwärts bis zur Südostecke des Flurst. Nr. 523, weiter der Süd- und dann der Westgrenze des Flurst. Nr. 523 entlang bis zur Nordwestgrenze dieses Flurstücks an der Landkreisgrenze Neu-Ulm - Günzburg;

- b) in der Gemarkung Unterfahlheim im Landkreis Neu-Ulm

amt 2 Wochen vorher anzuzeigen, wenn nicht ausgeschlossen ist, daß dadurch das Landschaftsbild verunstaltet oder die Natur geschädigt oder der Naturgenuß beeinträchtigt wird.

§ 5

(1) Von dem Verbot des § 2 kann das örtlich zuständige Landratsamt auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder

2. das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen gewährt werden.

§ 6

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße und herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- c) die Unterhaltung der Biber im Rahmen des Art. 42 des Bayer. Wassergesetzes vom 26. 7. 1962 (GVBl. S. 143).

§ 7

Wer dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt oder eine Tätigkeit im Sinne des § 3 ohne Erlaubnis vornimmt oder den nach § 3 Abs. 2 Ziffer 2 oder § 5 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes mit Geldbuße belegt. Daneben können nach § 22 des Naturschutzgesetzes die durch die Tat erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 8

(1) Die Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Anordnung des Landratsamtes Günzburg vom 26. 6. 1950 zum Schutz des Talstückes der Biber in der Gemeindeflur Echlishausen und Bühl im Anschluß an die Gemeindeflur Unterfahlheim, Landkreis Neu-Ulm (Amtsblatt für den Stadt- und Landkreis Günzburg Nr. 27 vom 7. 7. 1950) und die Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 22. 8. 1950 zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Neu-Ulm (Schwäbische Donau-Zeitung - Ausgabe für Stadt- und Landkreis Neu-Ulm vom 24. 8. 1950) werden aufgehoben.

Für den Bezirkstag Schwaben

Fischer  
Bezirkstagspräsident

Vorstehende von dem Bezirkstag Schwaben am 11. 12. 1970 beschlossene Verordnung wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Augsburg, den 19. Januar 1971  
Regierung von Schwaben  
Sieder  
Regierungspräsident